Alumni IAM

Statuten

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen „Alumni IAM“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.
Der Verein will

- die Voraussetzungen für den Aufbau eines Kontaktnetzes unter den Ehemaligen des IAM der Universität Bern schaffen sowie die freundschaftliche Beziehung unter den Vereinsmitgliedern fördern;
- den Kontakt zwischen dem IAM, der Universität Bern und ihren Alumni und Alumnae aufrecht erhalten;
- der Berner Bevölkerung die Aufgaben und Anliegen ihrer Universität näher bringen und damit das Interesse und Verständnis für die universitäre Bildung, Forschung und Dienstleistung fördern.

Art. 2 Mitgliedschaft

Alle natürlichen (Einzelmitglieder) und juristischen Personen (Kollektivmitglieder), welche sich dem IAM der Universität Bern verbunden fühlen, können dem Verein beitreten. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung beim Sekretariat und Aufnahme durch d~~ie Vorständeen~~ Vorstand der Alumni IAM~~ und der BUG~~.

~~Der Mitgliederbeitrag kann in Form eines Einmalbeitrages oder in jährlichen Beiträgen bezahlt werden.~~

~~Die Mitglieder des Vereins werden gleichzeitig Mitglieder der Berner Universitätsgesellschaft (BUG).~~

~~Die Mitgliederbeiträge richten sich nach den Mitgliederbeiträgen der BUG~~Der Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsversammlung festgelegt. Er beträgt für Einzelmitglieder höchstens CHF 50.--.

Eine über die festgelegten Mitgliederbeiträge hinausgehende persönliche Haftpflicht der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

Die Vereinsversammlung kann für verdiente Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft beantragen. ~~Dem muss der Vorstand der BUG zustimmen.~~ Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge,.

Art. 3 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Vereinsversammlung wählt:

1. Den Präsidenten
2. Die übrigen Vorstandsmitglieder
3. Die Kontrollstelle

Und beschliesst über:

4. Höhe und Änderungen der Mitgliederbeiträge;
5. Die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
6. Die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Voranschlages;
7. Ausgaben im Betrage von mehr als CHF 10'000, die im Vorschlag nicht vorgesehen sind;
8. Die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins.

Die Beschlussfassung über andere Gegenstände obliegt – soweit gesetzlich zulässig – dem Vorstand.

Art. 4 Vorstand und Ausschuss

Der Vorstand setzt sich aus drei bis sieben Mitgliedern zusammen, deren Amtsdauer drei Jahre beträgt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand legt die Zahl seiner Mitglieder (im statuarischen Rahmen) fest und wählt den Sekretär, den Kassier und den Kandidaten für das Präsidentenamt (Wahlvorschlag).

Anstelle von Vorstandsmitgliedern, die im Verlaufe des Vereinsjahres ausscheiden, kann er bis zur nächsten Vereinsversammlung Ersatzmitglieder bestimmen.

Art. 5 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kontrollstelle prüft jährlich die Rechnung des Vereins und erstattet dem Vorstand schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der Vereinsversammlung

Art. 6 Statutenänderung und Vereinsauflösung

Eine Statutenänderung oder Auflösung des Vereins muss eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

Im Falle der Auflösung ist das Vermögen des Vereins einer Gesellschaft, Korporation oder Stiftung mit ähnlichem Zweck zuzuführen.

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom ~~4. Juni 2004~~5. November 2007 beschlossen.

Namens der IAM Alumni

Der Präsident

Der Sekretär